

Wichtige Informationen zu Führerscheinen und Fahrzeugen für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S

An der Regierungssitzung vom 30. April 2024 wurden Übergangsbestimmungen für Personen aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S beschlossen.

Wenn Sie zu der Personengruppe gehören, welcher der Schutzstatus S vor dem 6. April 2024 gewährt worden ist und Sie in Liechtenstein privat ein Motorfahrzeug lenken, so liegt es in Ihrer Verantwortung, vor Ihrem Fahrtantritt zu kontrollieren, ob Sie noch im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Wenn die Erteilung des Schutzstatus S mehr als 24 Monate vor dem 6. April 2024 liegt, so könnten Sie nicht mehr berechtigt sein, in Liechtenstein privat ein Fahrzeug zu lenken. In diesem Falle, also nach Ablauf von 24 Monaten ab Datum der Gewährung des Schutzstatus S, dürfen Sie ein Motorfahrzeug in Liechtenstein nur noch führen, wenn Sie ihren ukrainischen Führerschein in einen liechtensteinischen Führerschein umgetauscht haben oder Sie sich für eine Kontrollfahrt angemeldet haben. Andernfalls droht Ihnen – beispielsweise bei einer Verkehrskontrolle durch die Landespolizei - eine Busse. Eine Kontrollfahrt kann nur einmal absolviert werden. Bei Nichtbestehen der Kontrollfahrt sind Sie zur Absolvierung einer Fahrausbildung verpflichtet. Das Amt für Strassenverkehr empfiehlt, sich auf eine Kontrollfahrt vorzubereiten und gegebenenfalls eine Fahrlehrerin oder einen Fahrlehrer zur Vorbereitung beizuziehen.

Für Personen aus der Ukraine, die den Schutzstatus S nach dem 5. April 2024 erhalten haben, gelten nunmehr die gleichen Regelungen wie für andere Personen aus nicht EWR/EU Ländern.

Dies bedeutet, dass Personen aus der Ukraine, die den Schutzstatus S nach dem 5. April 2024 erhalten haben, bereits nach 12 Monaten ihren ukrainischen Führerschein in einen liechtensteinischen Führerschein umtauschen und hierfür eine Kontrollfahrt absolvieren und bestanden haben müssen. Ebenso werden abgelaufene ukrainische Führerscheine und digitale eFührerscheine aus der Ukraine nicht mehr anerkannt und somit besteht ab dem 6. April 2024 keine Berechtigung mehr, Fahrzeuge in Liechtenstein zu führen.

Im Übrigen gilt für das Fahren mit einem gültigen ukrainischen Führerschein nach wie vor:

- Das Mindestalter für den Auto Führerschein ist 18 Jahre
- Die Kategorien müssen ausdrücklich, verständlich und in lateinischer Schrift auf dem Führerschein dokumentiert sein



- Das Fahrzeug muss gültige ukrainische Zulassungspapiere und Schilder haben
- Nachweis des Versicherungsschutzes mit grüner Versicherungskarte oder gleichwertiger Bestätigung der ukrainischen Versicherung
- Für berufsmässige Fahrten ist zwingend ein liechtensteinischer Führerausweis notwendig

Für ukrainische Fahrzeuge und deren Verzollung und Zulassung in Liechtenstein gilt folgendes:

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit liechtensteinischem Fahrzeugausweis und liechtensteinischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in Liechtenstein befindet, der Fahrzeughalter über einen gültigen Ausweis S für Schutzbedürftige verfügt und er eine gültige Bewilligung Formular 15.30 des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit für sein ukrainisches Fahrzeug vorweisen kann.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Amt für Strassenverkehr.

Kontakt:

Amt für Strassenverkehr

Gewerbeweg 2

9490 Vaduz

info.asv@llv.li

www.asv.llv.li